

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976
zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über
Sozialversicherung
— Drucksache 8/260 —**

A. Problem

Das am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene deutsch-rumänische Sozialversicherungsabkommen sieht u. a. vor, daß die von den rumänischen Firmen ARCOM und AROCONSTRUCT für in die Bundesrepublik Deutschland entsandte rumänische Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten des Abkommens gezahlte Rentenversicherungsbeiträge zurückgezahlt werden. Nach der Unterzeichnung des Abkommens hat sich herausgestellt, daß noch andere rumänische Firmen rumänische Arbeitnehmer vorübergehend in die Bundesrepublik Deutschland entsandt haben. Das vorliegende Zusatzabkommen erstreckt die Regelung über die Beitragsrückzahlung auch auf den erwähnten Personenkreis.

B. Lösung

Durch das Zusatzabkommen wird das Abkommen aus dem Jahre 1973 dahin geändert, daß generell die von rumänischen Firmen für entsandte Arbeitnehmer von 1967 bis 1974 ge-

zahlten Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgezahlt werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976 zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung — Drucksache 8/260 — in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Zink

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Zink

Der Gesetzentwurf wurde in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 11. Mai 1977 beraten hat.

I. Zum Gesetzentwurf

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das am 8. Juli 1976 unterzeichnete Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung hinsichtlich ihres Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Entwurf enthält die für die Ratifizierung erforderlichen Vorschriften.

II. Zum Abkommen

Das am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung sieht u. a. vor, daß die von den rumänischen Firmen ARCOM und AROCONSTRUCT für ihre in die Bundesrepublik Deutschland entsandten rumänischen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten des Abkommens gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zurückgezahlt werden. Mit der Rückzahlung erlöschen alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen deutsche Versicherungsträger aus diesen Beiträgen und den ihnen zugrunde liegenden Zeiten.

Nach Inkrafttreten des Abkommens stellte sich heraus, daß noch andere rumänische Firmen Arbeitnehmer vorübergehend in die Bundesrepublik Deutschland entsandt haben. Das vorliegende Zusatzabkommen erstreckt die Regelung über die Beitragsrückzahlung auch auf diesen Personenkreis. Es handelt sich dabei insgesamt um etwa 500 Arbeitnehmer. Die Beitragsrückzahlungen werden in etwa 0,8 bis 1 Million DM aus der Rentenversicherung der Arbeiter und etwa 90 000 bis 120 000 DM aus der Rentenversicherung der Angestellten betragen.

Artikel 1 sieht vor, daß die von rumänischen Firmen für entsandte Arbeitnehmer in den Jahren 1967 bis 1974 gezahlten Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt über die rumänische Verbindungsstelle.

Artikel 2 dient der Klarstellung, daß für die nach den Artikeln 4 bis 6 des Abkommens vom 29. Juni 1973 von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften befreiten rumänischen Arbeitnehmer auch nicht die Bestimmungen über das Kindergeld und des Arbeitsförderungsgesetzes anwendbar sind.

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten.

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 13. Mai 1977

Zink

Berichterstatter